

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Geschäftsstelle
Landratsamt Altötting
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting

5. Anlage zur Begründung:

UMWELTBERICHT

gemäß Art. 15 BayLplG

zur 13. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (RP 18)

Kapitel III „Land- und Forstwirtschaft“

Bearbeitung
Kirsch Johanna
i.V. der Regionsbeauftragten für die Region Südostoberbayern bei der Regierung von Oberbayern

Stand: 21.11.2017

1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung

Der Umweltbericht wird gemäß Art. 15 Abs. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) auf Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG genannt sind. Bei Regionalplanfortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung dieser Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Regionalplanfortschreibung werden in einer vorgezogenen Anhörung das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, das Amt für Landwirtschaft und Forsten in Ebersberg sowie die Sachgebiete Städtebau/Bauordnung, Technischer Umweltschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft der Regierung von Oberbayern beteiligt. Sofern konkrete, für den Umweltbericht relevante Anregungen zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgetragen werden, werden diese in den Entwurf eingearbeitet.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplanfortschreibung sowie die Beziehung zu anderen relevanten Planungen und Programmen

a. Inhalt und Zielsetzung

Die Fortschreibung des Regionalplankapitels „Land- und Forstwirtschaft“ ist integrativer Bestandteil einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Kernaufgabe des Regionalplans ist es, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Das Bayerische Landesplanungsgesetz sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) bilden die Grundlage der Regionalplanfortschreibung. Im Rahmen des Regionalplans werden die Grundsätze und Ziele des LEP konkretisiert. Gleichzeitig ist der Regionalplan Vorgabe für die Bauleitplanung der Kommunen sowie der Fachplanungen.

Im Zuge der Anpassung der Regionalpläne an das LEP verfolgt diese Fortschreibung vor allem eine Aktualisierung der regionalplanerischen Festlegungen zur Land- und Forstwirtschaft. Die bestehenden Festlegungen stammen inhaltlich aus dem Zeitraum der letzten Jahrtausendwende und sind am 01.07.2002 rechtskräftig geworden. Seither haben sich Neuerungen und strukturelle Änderungen in der Land- und Forstwirtschaft ergeben, die es regionalplanerisch zu regeln gilt. Außerdem ist die Anpassung an die aktuellen Rechtsnor-

men notwendig. Die Nichtdurchführung der Fortschreibung des Kapitels „Land- und Forstwirtschaft“ bzw. der Wegfall von Festlegungen zur Land- und Forstwirtschaft ist gem. § 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hinfällig.

Das neugefasste Regionalplankapitel „Land- und Forstwirtschaft“ beschränkt sich auf allgemeine und grundsätzliche Festlegungen zum Erhalt der Land- und Forstwirtschaft sowie des Waldes und seiner Funktionen. Ein besonderes Augenmerk wird zudem auf die Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum gerichtet. Konkrete Projekte oder gebietsscharfe Festlegungen sind nicht Inhalt des Kapitels. Die Prüfung konkreter Projekte kann deshalb grundsätzlich erst nach deren räumlichen Konkretisierung auf den nachfolgenden (Fach-)Planungsstufen erfolgen.

b. Beziehung zu anderen relevanten Planungen und Programmen

Grundlagen der Regionalpläne sind das BayLplG und das LEP unter Berücksichtigung kommunaler Bauleitpläne. Die Aufgabe des Regionalplans besteht darin, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region festzulegen. Dabei werden die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche aufeinander abgestimmt. Prämisse dafür ist das LEP-Leitziel gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten.

Die Fortschreibung des Regionalplankapitels „Land- und Forstwirtschaft“ fügt sich in den übergeordneten Rahmen des LEP ein, konkretisiert und ergänzt dieses auf regionaler Ebene. Wie das Fachkapitel „5.4 Land- und Forstwirtschaft“ des LEP mit den anderen Fachkapiteln des LEP abgestimmt bzw. abgewogen ist, so wird auch das Regionalplankapitel „Land- und Forstwirtschaft“ mit den überfachlichen und fachlichen Kapiteln des Regionalplans abgestimmt.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands und Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkung bei Durchführung der Planung

Die Region Südostoberbayern ist insgesamt durch eine überwiegend traditionelle Kulturlandschaft geprägt und Bestandteil unterschiedlicher Naturräume: Im Süden der Region befinden sich die Ausläufer der Nördlichen Kalkhochalpen und die Schwäbisch-Oberbayerischen Voralpen. Der mittlere Teil der Region wird durch das Voralpine Hügel- und Moorland geprägt.

Nach Norden schließen sich die Inn-Isar-Schotterplatten an. Im nördlichsten Teil der Region befindet sich das Unterbayerische Hügelland.

Das Isar-Inn Hügelland im Norden der Region zeichnet sich durch einen Abwechslungsreichtum aus, insbesondere auch durch kleinteiligere landwirtschaftliche Nutzflächen im Wechsel mit einer Vielzahl an Waldstücken.

Der Naturraum Inn-Isar-Schotterplatten dominiert in den Landkreisen Altötting, Mühldorf a.Inn sowie im nördlichen Teil des Landkreises Traunstein. Prägend sind im Isen-Sempt-Hügelland das Isental mit flussbegleitenden Feuchtbiotopen und das abwechslungsreiche und von Waldstreifen geprägte Hügelland zwischen Heldenstein und Gars a.Inn. Das Untere Inntal ist geprägt durch die Flusstäler Inn, Isen, Alz und Salzach. Zugleich beherbergt es die noch größten zusammenhängenden Waldgebiete der Region nördlich des Alpengebietes (die zu Bannwald erklärten Wälder Mühldorfer Hart, Alzgerner, Altöttinger und Daxenthaler Forst). Die naturräumliche Einheit Alzplatte ragt in den Landkreis Traunstein hinein und ist ebenfalls durch Flusstäler und Waldgebiete geprägt, insbesondere durch die bedeutenden Moränenzüge südlich des Inns.

Das voralpine Hügel- und Moorland nimmt einen Großteil der Region ein. Hierbei stellt das Inn-Chiemsee-Hügelland den größten Flächenanteil und weist auch enorme ökologische Bedeutung auf. Dies begründet sich insbesondere durch die noch anzutreffenden Moore und deren naturschutzfachliche Qualität. Daneben sind die Flusstäler Inn, Attel und Alz sowie der Chiemsee, der Simssee und die Eggstätt-Hemhofer-Seenplatte hervorzuheben. Das Salzach-Hügelland weist ähnliche Landschaftselemente, aber zugleich weniger große und bedeutende Feuchtgebiete, auf. Die bedeutendsten Gewässer stellen hier die Salzach sowie der Waginger und Tachingener See dar.

Die Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume der Region Südostoberbayern spiegeln sich auch durch den Anteil an geschützten Gebieten wieder: So sind rund 16% der Regionsfläche als Biosphärenregion, 15% als FFH-Gebiete, 11% als SPA-Gebiete, 10% als Landschaftsschutzgebiete, 4% als Naturschutzgebiete, 4% als Nationalpark, 1% als Wiesenbrütergebiete und 46% als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Gemäß LEP 2.3 gehören 27 % der Regionsfläche zur Gebietskulisse Alpenraum. Der Waldanteil der Region beträgt ca. 36%, der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen ca. 46% und der Anteil der Wasserflächen ca. 4%.

Die Fortschreibung des Regionalplankapitels „Land- und Forstwirtschaft“ ist integrativer Bestandteil einer nachhaltigen Regionalentwicklung. D.h., dass ökologische, soziale und ökonomische Belange auf regionalplanerischer Ebene aufeinander abgestimmt sind. Die Festle-

gungen zielen insgesamt auf den Erhalt einer nachhaltigen und leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft in der Region Südostoberbayern ab.

Die Festlegungen beinhalten keine konkretisierten standortbezogenen Projekte und keine zeichnerisch verbindlichen oder erläuternden Festlegungen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturelles Erbe und Sachwerte gem. Anhang I der Plan-UP-Richtlinie und Art. 15 des BayLplG können daher nicht konkret abgeschätzt werden.

Angesichts der auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Festlegungen wird zwar grundsätzlich von tendenziell positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen, Aussagen zu standortbezogenen erheblichen Umweltauswirkungen können jedoch erst bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Festlegungen getroffen werden. Aus diesem Grund können keine Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes und Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen bei Durchführung der Planung getroffen werden.

Teil der Fortschreibung ist die Tekturkarte „Land- und Forstwirtschaft“ - Änderungsdarstellung der Karte 3 „Landschaft und Erholung“. In dieser werden die bisher im Regionalplan festgelegten Gebiete, die zu Bannwald erklärt werden sollen gestrichen. Der Auftrag früherer LEPs diese Bereiche zu sichern, ist entfallen. Negative Auswirkungen auf Umweltbelange sind damit aber nicht verbunden, da alle bisher gesicherten Flächen mittlerweile als Bannwälder verordnet und deshalb dem entsprechenden gesetzlichen Schutz unterliegen.

b. Relevante Umweltauswirkungen unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa Gebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Gebiete

In der Region Südostoberbayern befinden sich Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz. So sind rund 15% der Regionsfläche als FFH-Gebiete und 11% als SPA-Gebiete ausgewiesen.

Die Natura-2000-Verträglichkeit kann nur für hinreichend konkretisierte Projekte bewertet werden. Da der Fortschreibungsentwurf keine gebietsscharfen bzw. standortbezogenen Festlegungen enthält, sind Aussagen zu relevanten Umweltauswirkungen unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa Gebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Gebiete, im

Regelfall erst bei der Planung und Realisierung konkreter Projekte im Sinne des Regionalplans möglich und erforderlich. Eine generelle Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten ist nicht zu erwarten.

c. Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder wenn möglich zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Regionalplanfortschreibung

Auf Ebene der Regionalplanung sind die sozialen, ökonomischen und ökologischen Belange miteinander verknüpft und die Festlegungen des Regionalplans das Ergebnis eines entsprechenden Abwägungsprozesses. Konkrete Maßnahmen zur Verhinderung und Minimierung bzw. zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen und können erst bei der konkreten Planung und Realisierung von Projekten erfolgen. Der Regionale Planungsverband wird in der Regel als Träger öffentlicher Belange an dem nachfolgenden Planverfahren zu beteiligen sein und in diesem die Raumverträglichkeit der standortbezogenen Projekte auch im Hinblick auf die regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumente prüfen.

d. Prüfung von Alternativen

Aufgrund der Vorgabe, die Regionalpläne an das LEP 2013 anzupassen, kann auf die Fortschreibung des Regionalplankapitels „Land- und Forstwirtschaft“ nicht verzichtet werden. Ohne das Kapitel gäbe es keine überörtliche und überfachlich abgewogene Steuerung auf regionaler Ebene. Da es keine konkreten standortbezogenen Projekte enthält, erübrigt sich die Prüfung räumlicher Alternativen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung (SUP) nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

4. Zusätzliche Angaben

a. Schwierigkeiten bei der Durchführung der SUP

Aufgrund der gebietsunscharfen Festlegungen und der damit einhergehenden fehlenden zeichnerisch verbindlichen Darstellung von Maßnahmen bzw. Projekten, ist es kaum möglich das Ausmaß von Umweltauswirkungen auf regionalplanerischer Ebene abzuschätzen. Die Konkretisierung in Projekten erfolgt erst auf den nachfolgenden Planungsstufen bzw. durch

die Fachplanung. Erst dann ist eine differenzierte Beurteilung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich.

b. Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung der Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erfolgen regelmäßig durch Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern im Zuge der Zulassungsverfahren für konkrete Projekte. Darüber hinaus ist der Regionale Planungsverband in Initiativen, Arbeitskreisen u.ä. eingebunden und kann in diesen Gremien darauf hinwirken, dass raumrelevante Planungen und Maßnahmen den regionalplanerischen Erfordernissen entsprechen.

c. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der dreizehnten Regionalplanfortschreibung „Land- und Forstwirtschaft“ des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern. Das vorliegende Regionalplankapitel enthält regionalplanerische Festlegungen. Gebietsscharfe bzw. standortbezogene Neuausweisungen und Projekte sind nicht enthalten. Aus diesem Grund sind auf Ebene der Regionalplanung keine Aussagen zu standortbezogenen Umweltauswirkungen möglich. Die Aussagen der Umweltprüfung sind auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten lediglich Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind. Die weitergehende Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren vorbehalten.

Der Fortschreibungsentwurf gibt den regionalplanerischen Rahmen für die land- und forstwirtschaftliche Entwicklung der Region Südostoberbayern vor und trägt den drei Säulen der Nachhaltigkeit, der Ökonomie, der Ökologie und der Sozialverträglichkeit Rechnung. Bei einem Verzicht auf die vorliegende Regionalplanfortschreibung würde die überörtliche, überfachlich abgewogene Steuerungsmöglichkeit auf regionaler Ebene entfallen, nachhaltige Umweltauswirkungen wären nicht auszuschließen.